

Synopsis der Änderungen der Satzung der Bürgergenossenschaft Neue Energie eG Günthersleben-Wechmar / Schwabhausen i.G.

Die Streichungen sind ~~rot und durchgestrichen~~, die Einfügungen **rot und fett** kenntlich gemacht

Satzung	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 Abs. 3	Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung durch die Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen.	Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung durch die mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen.
§ 11 c)	Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. Anträge sind spätestens eine Woche vorher einzureichen (§ 28 Abs. 4);	Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen, hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. Anträge sind mindestens eine Woche vorher einzureichen (§ 28 Abs. 4);
§ 11 d)	bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken, zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);	bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen , zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);
§ 16 Abs. 2 d)	eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;	für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
§ 16 Abs. 2 h)	Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;	im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
Neu einfügen: § 19 Abs. 1 Die nachfolgenden Absätze des § 19 verschieben sich jeweils um eine Ziffer nach hinten.		Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 23 Abs. 1 i)	die Aufnahmeordnung gem. § 3 Abs. 2 Buchst. D	die Aufnahmeordnung gem. § 3 Abs. 2 Buchst. D d)
§ 24 Abs. 4	Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.	Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
§ 28 Abs. 2	Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.	Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
§ 28 Abs. 4	Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.	Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
§ 32 Abs. 1	Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist.	Ein Mitglied Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
§ 37 Abs. 4	Der jeweilige Restbetrag in Höhe von EUR 4.500,- ist in 9 weiteren Monatsraten in Höhe von EUR 500,- einzuzahlen. Unabhängig von der Höhe der geleisteten Einzahlungen sind in dem Monat der Aufnahme der Wärmelieferung alle noch offenen Raten fällig. Tritt ein Mitglied nach Aufnahme der Wärmelieferungen der Genossenschaft bei, sind alle Geschäftsanteile sofort voll einzuzahlen.	Der jeweilige Restbetrag in Höhe von EUR 4.500,- 450,00 je Geschäftsanteil ist in 9 weiteren Monatsraten in Höhe von jeweils 500,- 50,00 einzuzahlen. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. Unabhängig von der Höhe der geleisteten Einzahlungen sind in dem Monat der Aufnahme der Wärmelieferung alle noch offenen Raten fällig. Tritt ein Mitglied nach Aufnahme der Wärmelieferungen der Genossenschaft bei, sind alle Geschäftsanteile sofort voll einzuzahlen.

